



**Anmeldung für einen Betreuungsplatz
in einer Mühldorfer Kinderkrippe
- Betreuungsjahr: September 2025 bis August 2026 -**

Die farbig „orange“ hinterlegten Felder sind Pflichtfelder.

Die Anmeldung (Seite 1-7) ist von allen Erziehungsberechtigten leserlich auszufüllen und vollständig bei der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, -SG 21 Kinderbetreuung/Schulen-, Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a. Inn abzugeben.

Die Seiten 3 und 7 sind von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

Nicht unterschriebene und unvollständige Anmeldungen werden bei der Platzvergabe nicht berücksichtigt.

1. Angaben zum angemeldeten Kind:

Nachname:		Vorname:	
Straße:		Wohnort:	
Geburtsdatum:		Geschlecht:	☐ männlich ☐ weiblich
1. Staatsangehörigkeit:	2. Staatsangehörigkeit	Religion/Konfession	
Das Kind spricht folgende Sprachen:			
Kind wird jeden Tag abgeholt. Weitere Abholberechtigte bitte mit Name und Telefonnummer angeben:			
1.			
2.			
3.			
Das oben genannte Kind besuchte bisher folgende Kindertageseinrichtung in Mühldorf a. Inn:		☐	Bisher keine Einrichtung (Neuanmeldung)
		☐	Kinderkrippe:
		☐	Kindergarten:
☐	Das Kind hat Geschwisterkinder und zwar:	☐	Das Kind ist ein Einzelkind (weiter mit A)
Vorname:		Besucht ab dem Schuljahr 25/26 ein städt. Betreuungsangebot? (Kinderkrippe, Kindergarten, Kooperative Ganztagsbildung)	
Geburtsdatum:		☐ Nein	☐ Ja, wo?
Vorname:		Besucht ab dem Schuljahr 25/26 ein städt. Betreuungsangebot? (Kinderkrippe, Kindergarten, Kooperative Ganztagsbildung)	
Geburtsdatum:		☐ Nein	☐ Ja, wo?
A) Das Kind erhält Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX ☐ ja ☐ Nein (weiter mit B)			
Wenn ja, wegen ☐ (drohender) körperlicher Behinderung ☐ (drohender) geistiger Behinderung			
☐ (drohender) seelischer Behinderung			
B) Hausarzt:			
Gesundheitliche Besonderheiten (Allergien):	☐ Keine	☐ Ja, welche	
Ist das Kind gegen Masern geimpft? Siehe Hinweis Seite 6 Punkt 5!	☐ Ja, einfach	☐ Ja, zweifach	☐ Nein, erfolgt am

2. Angaben zu den Erziehungsberechtigten:

*zukünftige/r Straße/Wohnort bitte nur angeben, falls ein Umzug geplant ist bzw. bis zum Betreuungsstart erfolgt

	Mutter	Vater
Sorgerecht	☐ Gemeinsames Sorgerecht ☐ Alleiniges Sorgerecht	☐ Gemeinsames Sorgerecht ☐ Alleiniges Sorgerecht
Beitragszahler	☐	☐
Eltern	☐ Leibliche Eltern ☐ Pflegeeltern	☐ Leibliche Eltern ☐ Pflegeeltern
Name:		
Vorname:		
Aktuelle Straße:		
Aktueller Wohnort:		
*Zukünftige Straße:		
*Zukünftiger Wohnort:		
*Umzugstermin:		
Telefon privat:		
Telefon Arbeit:		
Handy:		
E-Mail:		
Geburtsort/ Geburtsland:		
1. Staatsangehörigkeit:		
2. Staatsangehörigkeit:		
Berufstätig:	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein
Arbeitszeit:	☐ Vollzeit ☐ Elternzeit ☐ Teilzeit ☐ vormittags ☐ nachmittags	☐ Vollzeit ☐ Elternzeit ☐ Teilzeit ☐ vormittags ☐ nachmittags
Anmerkungen:		

3. Folgende Betreuungszeiten werden benötigt:

***Mindestbuchungszeit täglich von 08:00 Uhr-12:30 Uhr an min. 3 Tagen pro Woche (Kernzeit mit Abholzeit)**

Buchungszeit

Wochentage	Von	Bis	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
Buchungsstunden wöchentlich			

Verpflegung

Mittagessen* (bitte ankreuzen) *Die Kosten für das Mittagessen sind nicht in der Betreuungsgebühr enthalten und müssen zusätzlich bezahlt werden! Nähere Informationen erhalten Sie bei der Einrichtungsleitung.				
☐ Es wird <u>kein</u> Mittagessen benötigt				
☐ Es wird <u>ein</u> Mittagessen benötigt und zwar an folgenden Wochentagen				
☐ Montag	☐ Dienstag	☐ Mittwoch	☐ Donnerstag	☐ Freitag

4. Ich/Wir möchte/n einen Platz in folgender Kinderkrippe:

Bitte hier die „bevorzugten Einrichtungen“ nach Rangfolge (1, 2, 3, usw.) angeben. Bitte geben Sie min. 3 Alternativen an. Sind die Kapazitäten in den angegebenen Einrichtungen ausgeschöpft, erfolgt die Zuteilung durch die Stadtverwaltung im Einvernehmen mit den angegebenen Trägern. **Hinweise auf Seite 5 unter Punkt 3 beachten!**

Städt. Kinderkrippen: Träger: Kreisstadt Mühldorf a. Inn		Kirchliche Kinderkrippen: Träger: Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	
Städt. Kinderkrippe 1, Königsseestraße	☐	Kath. Kinderkrippe St. Pius X	☐
Städt. Kinderkrippe 2, Waidbruckstraße	☐		
Städt. Kinderkrippe 3, Harter Straße	☐		
Städt. Kinderkrippe 4, Ahamer Straße	☐		
Städt. Kinderkrippe 5, Harthäuser Straße	☐		
Gewünschte Aufnahme ab:		Monat	Jahr

Hinweispflicht der Eltern:

Die Eltern sind verpflichtet, der Kreisstadt Mühldorf a. Inn diese Daten mitzuteilen. Änderungen dieser Daten sind dem/r Träger/Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen (Art. 27 BayKiBiG).

Ich/Wir habe/n die allgemeinen Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift weitere/r Erziehungsberechtigte/r

Hinweise zu den Einrichtungen ab September 2025

Kinderkrippe (Angebot für Kinder unter 3 Jahren)

Kinderkrippen	Straße	Träger	Öffnungszeiten
Städt. Kinderkrippe 1 Königsseestraße	Königsseestr. 3	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 16:30 Uhr
Städt. Kinderkrippe 2 Waidbruckstraße	Waidbruckstr. 12	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kinderkrippe 3 Harter Straße	Harter Str. 8a	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 16:00 Uhr
Städt. Kinderkrippe 4 Ahamer Straße	Ahamer Str. 17	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kinderkrippe 5 Harthäuser Straße	Harthäuser Str. 29	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Kath. Kinderkrippe St. Pius X.	Richterstr. 3	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Mo-Do: 07:00 Uhr - 17:00 Uhr Fr: 07:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Elternbeiträge sind nach Buchungszeiten gestaffelt, sie liegen derzeit in unserer Stadt bei:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	>2-3 Std.	>3-4 Std.	>4-5 Std.	>5-6 Std.	>6-7 Std.	>7-8 Std.	>8-9 Std.	>9-10 Std.
Monatliche Gebühren	165 €	180 €	198 €	220 €	245 €	270 €	295 €	320 €

Kindergarten (Angebot ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt)

Kindergärten	Straße	Träger	Öffnungszeiten
Städt. Kindergarten 1 Innsbruckring	Innsbruckring 2a	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kindergarten 2 Herzog-Friedrich-Str.	Herzog-Friedrich-Str. 19	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kindergarten 3 Harter Straße	Harter Str. 8	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kindergarten 4 Tachinger-See-Straße	Tachinger-See-Str. 5	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 16:30 Uhr
Städt. Kindergarten 5 Ahamer Straße	Ahamer Str. 19	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Städt. Kindergarten 6 Harthäuser Straße	Waidbruckstr. 10	Kreisstadt Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Kath. Kinderwelt St. Laurentius	Gewerbestr. 3	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 15:00 Uhr
Kath. Kindergarten St. Nikolaus	Ahamer Str. 9	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:30 Uhr - 16:30 Uhr
Kath. Kindergarten St. Peter und Paul	Münchener Str. 19	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Kath. Kindergarten St. Pius X.	Richterstr. 1	Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul, Mühldorf a. Inn	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 18:00 Uhr
Waldorfkindergarten	Königsseestr. 1	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik	Mo-Do: 07:15 Uhr - 16:00 Uhr Fr: 07:15 Uhr - 13:30 Uhr
Kinderhaus Vierjahreszeiten	Xaver-Rambold-Str. 1B	Jonathan Soziale Arbeit GmbH	Montag-Freitag 07:00 Uhr - 16:00 Uhr

Die Elternbeiträge sind nach Buchungszeiten gestaffelt, sie liegen derzeit in unserer Stadt bei:

Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	1,25-2 Std.	>2-3 Std.	>3-4 Std.	>4-5 Std.	>5-6 Std.	>6-7 Std.	>7-8 Std.	>8-9 Std.	>9-10 Std.
Städt. und kath. Einrichtungen	---	---	123 €	135 €	147 €	159 €	171 €	183 €	195 €
Waldorfkindergarten	---	---	----	160 €	175 €	190 €	205 €	220 €	---
Kinderhaus Vierjahreszeiten	---	138 €	150 €	165 €	--	195,50 €	213,50 €	233 €	---

Zuschuss zum Elternbeitrag:	Der Freistaat Bayern gewährt unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss in Höhe von 100 € pro Monat. Dies führt zu einer monatlichen Beitragssenkung.
------------------------------------	--

Allgemeine Hinweise zum Anmeldeverfahren

1. Allgemein

Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der **vorrangigen Verantwortung der Eltern**; Eltern im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten. Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ergänzen und unterstützen die Eltern hierbei (Art. 4 Abs. 1 BayKiBiG).

Das Angebot der Kinderkrippen richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren. Für die Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung ist der Besuch eines Kindergartens vorgesehen.

Im Anschluss an die Anmeldung findet zwischen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, der Kath. Kirchenstiftung St. Peter und Paul und den privaten Trägern die Vergabe der freien Betreuungsplätze statt. Zu diesem Gespräch werden alle abgegebenen Anmeldungen vorgelegt. Die Anmeldung ist jedoch keine Platzzusage für eine bestimmte Einrichtung. Nach dem Vergabegespräch erhalten Sie vom jeweiligen Träger ein Schreiben über Aufnahme und die entsprechende Einrichtung.

2. Aufnahme:

Für die Aufnahme in eine städtische und eine katholische Kindertageseinrichtung ist es notwendig, dass ein **Hauptwohnsitz** in Mühldorf a. Inn besteht. Ein Zweitwohnsitz ist für die Aufnahme nicht ausreichend. Auswärtige Kinder werden nicht aufgenommen. Der Träger behält sich in besonderen Fällen Einzelfallentscheidungen vor.

Zum Nachweis des künftigen Hauptwohnsitzes sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Kopie Mietvertrag über das Mietverhältnis in Mühldorf a. Inn zuzüglich Bestätigung der Kündigung des alten Mietverhältnisses
- b) Kopie Notarvertrag, Bauträgervertrag mit Baubeginnsanzeige

Die Aufnahme erfolgt für die in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn wohnenden Kinder grundsätzlich unbefristet. Zieht ein Kind während des Betreuungsjahres in eine andere Gemeinde um, erlischt das Betreuungsverhältnis zum Ende des Betreuungsjahres. Sollte zwischen Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und des Betreuungsstarts in der Einrichtung ein Umzug in eine andere Gemeinde erfolgen, erlischt der Betreuungsvertrag, da der Hauptwohnsitz in Mühldorf a. Inn nicht mehr nachgewiesen werden kann.

3. Bevorzugte Einrichtungen

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in Ihrem Stadtgebiet, die nach der Bedarfsfeststellung, notwendigen Plätze zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG). In diesem Stadtgebiet kann die Kreisstadt Mühldorf a. Inn die Verteilung der Kinder vornehmen. **Ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.**

Die aktuelle Rechtsprechung (Verwaltungsgericht München) sieht auch eine 30 minütige Fahrt von der elterlichen Wohnung zur Kita mit öffentlichen Verkehrsmitteln für zumutbar an. (Az: M 18 K 13.2256)

Die Angabe der „bevorzugten Einrichtungen“ wird jedoch bei der Vergabe der Plätze, nach Dringlichkeitsstufen (siehe Punkt 4), berücksichtigt.

4. Vergabe der Plätze (Aufnahme)

Die Aufnahme in den einzelnen städtischen Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genug Plätze in den jeweiligen Einrichtungen verfügbar, erfolgt die Vergabe der Plätze unter den in der Kreisstadt Mühldorf a. Inn wohnenden Kindern nach folgender Rangfolge bzw. Dringlichkeitsstufen:

1. Kinder, deren Geschwister bereits die gleiche Kindertageseinrichtung besuchen
2. Kinder, deren Geschwister bereits die nebenanliegende Kindertageseinrichtung besuchen
3. Kinder, deren Wohnort in der Nähe der Kindertageseinrichtung liegt
4. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend und berufstätig ist
5. Übereinstimmung Buchungszeiten mit den Öffnungszeiten

In den Anmeldeformularen kann nur der Träger der Einrichtungen angegeben werden. Es ist durchaus möglich, dass bei den angegebenen Träger nicht ausreichend Plätze vorhanden sind, dann behält sich der jeweilige Träger eine Umverteilung auf andere Träger vor.

Die erste Vergabe der Plätze umfasst den Zeitraum von September bis Dezember 2025. Plätze ab Aufnahmebeginn 2026 werden frühestens drei Monate vor gewünschtem Aufnahmebeginn zugeteilt und liegen bis dahin auf Wiedervorlage bei der Verwaltung. Platzreservierungen sowie Wartelisten werden nicht vorgenommen bzw. geführt.

Zum Nachweis der Dringlichkeiten sind auf Anforderung die entsprechenden Belege von den Personensorgeberechtigten beizubringen. Ein trägerinterner Wechsel der Einrichtungen ist nicht möglich und wird bei der Vergabe nicht berücksichtigt.

Die Personensorgeberechtigten werden schriftlich über die Aufnahme des Kindes informiert. Diese Schreiben werden voraussichtlich im Mai zugestellt werden.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Anmeldung, durch Abschluss einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung zwischen dem Träger, vertreten durch die Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung erkennen die Personensorgeberechtigten die *Satzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung)* sowie die *Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)* der Kreisstadt Mühldorf a. Inn und die Konzeption der Einrichtung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

5. Impfpflicht gegen Masern

Der Bundestag hat am 14.11.2019 das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) beschlossen. Das Gesetz ist zum 01.03.2020 in Kraft getreten und sieht vor, dass alle Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden einen entsprechenden Masernschutz nachweisen müssen (§ 20 Abs. 9 IfSG):

Gemeinschaftseinrichtung	Altersabhängiger Nachweis von	Konsequenz bei fehlendem Nachweis
Kinderkrippe, Kindertagespflege (Tagesmütter)	Ab dem 1. Geburtstag bis zum 2. Geburtstag: 1 Masernimpfung	Keine Aufnahme in die betreffende Einrichtung möglich
Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagespflege (Tagesmütter)	Ab 2. Geburtstag: 2 Masernimpfungen*	Keine Aufnahme in die betreffende Einrichtung möglich

Der Nachweis kann durch folgende Dokumente erfolgen:

1. eine Impfdokumentation (§ 22 Abs. 1 und 2 IfSG) oder ein ärztliche/s Zeugnis/Dokumentation (§ 26 Abs. 2 SGB V) darüber, dass bei der betreuten Person ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht **oder**
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei der betreuten Person eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann **oder**
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat

Personen ohne entsprechenden Nachweis über einen ausreichenden Masernimpfschutz können nicht in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

6. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO zum Zwecke der Anmeldung in einer Mühldorfer Kindertageseinrichtung

a) Allgemeine Angaben

Bezeichnung der Verwaltungstätigkeit Kinderbetreuung	Stand 15.12.2024	Behördlicher Datenschutzbeauftragter (Kontakt) Externer Datenschutzbeauftragter Kreisstadt Mühldorf a. Inn Fa. ASK - Herr Kurau
Verantwortlicher Stadt Mühldorf a. Inn Stadtplatz 21, 84453 Mühldorf a. Inn Telefon: 08631/612-0 Mail: stadtverwaltung@muehldorf.de	Aktenzeichen 423	Koordinierungsstelle Datenschutz im Rathaus Mail: datenschutz@muehldorf.de Telefon: 08631/612-220

b) Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Zwecke Verwaltung von Einrichtungen zur Kinderbetreuung Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen (z.B. Vormerkung) Verwaltung einer bestehenden Vertragsbeziehung
Rechtsgrundlagen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) DSGVO) Verarbeitung für die Vertragserfüllung mit der betroffenen Person (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) DSGVO) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung in Form des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertageseinrichtungen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DSGVO, § 24 SGB VIII, §§ 61 ff. SGB VIII, §§ 67 ff. SGB X, BayKiBiG) Verarbeitung der Gesundheitsdaten und von Ernährungseinschränkungen zur Wahrung lebenswichtiger Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) und d) DSGVO) Verarbeitung der Daten aufgrund einer speziellen Einwilligung (z.B. Veröffentlichung von Fotos) (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) DSGVO)

c) Empfänger oder Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Nr.	Empfänger	Anlass der Offenlegung
1	KiBiG.web	Förderrelevante Kinder- und Mitarbeiterdaten
2	Betreiber von Elternportalen	Bedarfsanmeldung Kinderbetreuung
3	Landesamt für Statistik	Kinder- und Mitarbeiterdaten
4	Aufsichtsbehörden	Kinder- und Mitarbeiterdaten
5	Grundschule	Kinder- und Elterndaten

d) Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Löschungsfrist

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) und dem Aufbewahrungsfristenverzeichnis zum Einheitsaktenplan für die Bayerischen Gemeinden und Landratsämter für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht: Förderrelevante Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren nach Ablauf des Bewilligungsjahres aufzubewahren, sofern kein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren anhängig ist. Beobachtungsbögen in den Einrichtungen werden 1 Jahr nach dem Austritt des Kindes vernichtet (außer sie sind noch förderrelevant).

e) Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Auskunftsrecht über Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung unrichtiger, personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)

Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO)

Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn der Datenverarbeitung eingewilligt wurde oder ein Verarbeitungsvertrag besteht (Art. 20 DSGVO)

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Wenn Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde. Die Kontaktdaten der für den Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde lauten:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz
Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München (Hausanschrift)
Telefon: 089/2126720
Fax: 089/21267250
Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

f) Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Die Bereitstellung der Daten ist für den Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich und insofern gesetzlich vorgeschrieben (siehe Rechtsgrundlagen unter b). Sollten Sie die Pflichtangaben nicht bereitstellen, kann ihr Antrag auf Kinderbetreuung nicht bearbeitet werden.

Ich/Wir als Erziehungsberechtigte/r haben die Allgemeinen Hinweise zum Anmeldeverfahren zur Kenntnis genommen und stimmen den Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 13 DSGVO zum Zwecke der Anmeldung in einer Mühldorfer Kindertageseinrichtung zu:

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Unterschrift weitere/r Erziehungsberechtigte/r